

2. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes im gesamten Gebiet der Stadt Mölln

Aufgrund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 BGBl. I Nr. 323 und des § 18 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.04.2024 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 734) sowie § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Mölln vom 08.05.2025 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutze des Baumbestandes im gesamten Gebiet der Stadt Mölln vom 03.09.2015 erlassen:

Artikel I

1. §3 Satz 1) wird geändert und erhält folgende Fassung:

Befreiungen und Ausnahmen nach §§ 7 und 8 sind bei der Stadt Mölln, Fachbereich Kommunale Betriebe – Fachdienst Stadtgrün schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze als Bestandsplan beigefügt werden, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen Bäume eingezeichnet sind. Die Anwendung von Schutzmaßnahmen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (ZTV-Baumpflege) ist vorzusehen und zu erläutern. Bei Bäumen mit einem Stammumfang von 200cm und mehr, können Fotodokumentationen und Sachverständigenberichte (zertifizierte Baumgutachten) auf Kosten des Antragstellers durch den Fachdienst Stadtgrün verlangt werden.

2. §10 Satz 1) wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen. Mit der Ausnahme nach § 8 Abs. 1 a - d sowie der Befreiung nach § 7, soll den Antragstellern auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf ihre Kosten Ersatzbäume gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 12 cm Stammumfang, in der Baumschulqualität Hochstamm, zu pflanzen und zu erhalten. Für größere Bäume sollen den Antragstellern mehrere Ersatzbäume auferlegt werden und zwar für die Baumgrößen

Stammumfang 120 bis 149 cm = 1 Ersatzanpflanzungen

Stammumfang 150 bis 199 cm = 2 Ersatzanpflanzungen

Für jede weitere 50 cm Stammumfang ist eine zusätzliche Ersatzanpflanzung aufzuerlegen.

Mehrere Ersatzanpflanzungen können umgerechnet werden in wertgleiche, größere Einzelbäume in Baumschulqualität. Die Art und Anzahl der Ersatzpflanzung wird in der Genehmigung festgesetzt.

Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem betroffenen Grundstück vorzunehmen. Die Antragsteller können die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Stadt abwenden, wenn ihnen die Ersatzpflanzung auf ihrem Grundstück oder einem anderen eigenen Grundstück im Stadtgebiet Mölln nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Stadt die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 3.000 € je Ersatzanpflanzung.

Eine Ersatzanpflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Diese Verpflichtung geht auch auf nachfolgende Eigentümer des Grundstückes über. Die Veränderung des Eigentums ist dem Fachdienst Stadtgrün unverzüglich zu melden.

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, den 19.06.2025

(Siegel)

Stadt Mölln

Der Bürgermeister

Schäper